

## **Informationen gemäß Artikel 13, 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** **Schulzahnärztliche Untersuchungen und Gruppenprophylaxe**

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Stadt Leipzig – Gesundheitsamt  
04092 Leipzig

Tel.: 0341/123-6950  
E-Mail: gesundheitsamt@leipzig.de  
De-Mail: gesundheitsamt@leipzig.de-mail.de

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Stadt Leipzig – Datenschutzbeauftragter  
04092 Leipzig

Tel.: 0341/123-2247  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@leipzig.de

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Das Gesundheitsamt führt in der Regel jährlich schulzahnärztliche Untersuchungen von Klassenstufe 1 bis 7 durch, an denen gemäß § 26a Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Schulgesundheitspflegeverordnung (SächsSchulGesPfVO) alle Schüler teilzunehmen haben, deren Eltern nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen haben. In Schulen, in denen das Gesundheitsamt festgestellt hat, dass das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, können die schulzahnärztlichen Untersuchungen bis zur Klassenstufe 10 durchgeführt werden.

Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe wird bis zu dreimal im Schuljahr in den Klassenstufen 1 bis 6 und in Schulen, in denen das Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, bis zur Klassenstufe 10 durch das Gesundheitsamt oder beauftragte Zahnarztpraxen durchgeführt.

Zur Organisation, Durchführung und Dokumentation der schulzahnärztlichen Untersuchungen und der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) verarbeiten wir personenbezogene Daten.

Als Grundlage für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Vorbeugung im schulischen Bereich sowie für die Bedarfs- und Finanzplanung werden Untersuchungsergebnisse gemäß § 7 Absatz 4 SächsSchulGesPfVO statistisch aufbereitet und ausgewertet.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO in Verbindung mit den zuvor genannten Vorschriften.

Soweit Sie für einen bestimmten Zweck eine Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt haben, ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO besteht nicht.

Zur Bereitstellung personenbezogener Daten sind Sie nicht verpflichtet. Die Erkennung von Zahnerkrankungen, die Überwachung der Gebissentwicklung und die Feststellung medizinischen Bedarfs erfordert jedoch eine Mitwirkung.

**Art und Herkunft der personenbezogenen Daten, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden**

Die jeweilige Schulleitung teilt uns auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 SchulGesPfVO Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes sowie die Klasse, für das eine Untersuchung nach dieser Verordnung vorgesehen ist, mit und zeigt entsprechende Schulwechsel an.

Bei einem Schulwechsel fordern wir die ggf. vorhandene Untersuchungsdokumentation zur Schulgesundheitspflege der Schüler beim bisher zuständigen Gesundheitsamt als Arztsache an.

**Empfänger von personenbezogenen Daten**

Bei einem Schulwechsel in den Zuständigkeitsbereich anderer Gesundheitsämter erhalten diese auf Anforderung die vorhandene Untersuchungsdokumentation zur Schulgesundheitspflege als Arztsache auf der Grundlage von § 7 Absatz 3 SächsSchulGesPfVO.

Für die Gesundheitsberichterstattung des Freistaates Sachsen werden die Untersuchungsergebnisse als anonymisierte Daten gemäß § 7 Absatz 4 SächsSchulGesPfVO an das Statistische Landesamt und an die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege übermittelt und dort statistisch aufbereitet und ausgewertet.

In Drittländer oder an internationale Organisationen werden personenbezogene Daten nicht übermittelt.

**Dauer der Speicherung**

Bei der zahnärztlichen Untersuchung und Gruppenprophylaxe verarbeitete Daten werden gemäß § 6 Absatz 2 SächsSchulGesPfVO vom Gesundheitsamt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet hat, aufbewahrt. Eine längere Aufbewahrung erfolgt, wenn die Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Unterlagen dem Stadtarchiv zur Übernahme angeboten (§ 7 Absatz 2 und 3 SächsSchulGesPfVO, § 13 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 2 Sächsisches Archivgesetz). Wird die Archivwürdigkeit verneint, werden die Unterlagen vernichtet bzw. gespeicherte Daten gelöscht.

**Ihre Rechte**

Gemäß der Artikel 15 bis 18, 20 und 21 DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit.

Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie oder Ihr Kind betreffenden Daten gegen den Datenschutz verstößt, können Sie sich beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten beschweren:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Postfach 110132

01330 Dresden

Telefon: 0351/854 711 01

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Internet: www.saechsdsb.de